

# REGELUNG DER RECHTSBERATUNGSKOMMISSION<sup>1</sup>

## *der Hochschule von Arnhem und Nijmegen*

<i>Gegenstand</i>	<i>Regelung der Rechtsberatungskommission</i>
<i>Vorstandsbeschluss- Nr.</i>	2020/1696
<i>Zustimmung MR:</i>	10.07.2020
<i>Feststellungsdatum</i>	10.07.2020

### **Artikel 1 Rechtsberatungskommission**

1. Innerhalb der HAN wurde eine Rechtsberatungskommission („Geschillencommissie“) für (angehende) Studenten und Extraneeer gemäß Artikel 7.63a Absatz 1 des niederländischen Hochschulrahmengesetzes (WHW) eingerichtet. Die Mitglieder der Rechtsberatungskommission sind funktional unabhängig.
2. Die Rechtsberatungskommission berät den Vorstand über Einwände in Bezug auf andere Entscheidungen oder deren Nichtvorhandensein gemäß dem Hochschulrahmengesetz und darauf basierenden Regelungen im Sinne von Artikel 7.61 WHW.

### **Artikel 2 Umfang und Zusammensetzung, Einrichtung der Kammern**

1. Die Rechtsberatungskommission hat einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, acht Mitglieder, wovon vier Dozenten und vier Studenten, wie auch zwei stellvertretende Mitglieder („Kommissionsmitglieder“).
2. Die Rechtsberatungskommission richtet zwei Kammern ein. Eine Kammer hält Sitzungen in Arnhem ab und die andere in Nijmegen.
3. Jede Kammer hat drei Kommissionsmitglieder, nämlich:
  - a. ein Mitglied, das nicht zur Hochschulgemeinschaft gehört. Dieses Mitglied ist zugleich Vorsitzender. Es muss die Voraussetzungen für eine Ernennung zu einem Richter eines Gerichts erfüllen und vorzugsweise zur rechtsprechenden Gewalt gehören;
  - b. ein Mitglied, das zum unterrichtenden Personal der HAN gehört;
  - c. ein Mitglied, das als Student der HAN immatrikuliert ist.
4. Die Kommissionsmitglieder sind in jeder der Kammern einsetzbar.
5. Abweichend von Absatz 3 kann der Vorsitzende der Rechtsberatungskommission bei komplexen Sachen beschließen, die Rechtsberatungskommission aus fünf Kommissionsmitgliedern statt aus drei Mitgliedern zusammenzustellen, nämlich aus einem (stellvertretenden) Vorsitzenden, zwei Dozentenmitgliedern und zwei studentischen Mitgliedern.
6. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Bei den Kommissionsmitgliedern, die aus der Hochschulgemeinschaft stammen, erfolgt dies auf Empfehlung des Mitbestimmungsrates. Der Mitbestimmungsrat achtet bei seiner Empfehlung der Kommissionsmitglieder auf eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Akademien der HAN. Die Kommissionsmitglieder gehören nicht zum Vorstand oder zur Inspektion.
7. Die Kommissionsmitglieder der Rechtsberatungskommission werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, und zwar so, dass die Studenten unter ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt werden.
8. Auf eigenen Wunsch hin entlässt der Vorstand die Kommissionsmitglieder der Rechtsberatungskommission aus dem Amt. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren werden sie zu Beginn des erstfolgenden Monats aus dem Amt entlassen. Ihnen wird gekündigt, wenn sie aufgrund einer Erkrankung oder von Beschwerden unfähig sind, ihr Amt auszuüben, sowie auch, wenn sie mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Bevor die Kündigung aufgrund der Bestimmung im dritten Satz ausgesprochen wird, wird der Betroffene über die Kündigungsabsicht informiert und wird ihm die Gelegenheit geboten, sich zur Angelegenheit zu äußern.

<sup>1</sup> Studenten können sich mit einer Beschwerde oder einem Streitfall an das Büro für Beschwerden und Streitfälle (*Bureau Klachten en Geschillen*) unter folgender E-Mail-Adresse wenden: [Bureau.klachteneschil@han.nl](mailto:Bureau.klachteneschil@han.nl).

9. Der Vorstand kann den Kommissionsmitgliedern eine Vergütung zuerkennen.
10. Die Rechtsberatungskommission erhält Beistand von einem amtlichen Schriftführer, der aus dem allgemeinen Unterstützungs- und Verwaltungspersonal der HAN stammt und vom Vorstand ernannt wird. Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Vorstand einen oder mehrere stellvertretende amtliche Schriftführer ernennen.
11. Der amtliche Schriftführer und seine etwaigen Stellvertreter beachten bei der Ausführung ihrer Aufgaben die Anweisungen des Vorsitzenden.

### **Artikel 3 Widerspruchsverfahren**

1. Der Widerspruch kann von einem Betroffenen eingelegt werden. Ein Betroffener ist ein Student, ein ehemaliger Student, ein zukünftiger Student, ein Extraneus, ein zukünftiger Extraneus oder ein ehemaliger Extraneus. Das Verfahren wird durch eine begründete Beschwerdeschrift eingeleitet.
2. Die Beschwerdeschrift wird beim amtlichen Schriftführer des Büros für Beschwerden und Streitfälle eingereicht, der hierauf das Eingangsdatum notiert und das Schriftstück dem Vorsitzenden zusendet.
3. Die Beschwerdeschrift wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem dem Studenten die diesbezügliche Entscheidung über den Beschluss mitgeteilt wurde, eingereicht.
4. Wurde die Beschwerdeschrift nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht, unterbleibt eine aus diesem Grund zu ergehende Unzulässigkeitsklärung, wenn nach billigem Ermessen nicht beurteilt werden kann, ob der Antragsteller in Verzug war.
5. Die Beschwerdeschrift wird vom Antragsteller unterschrieben und beinhaltet:
  - a. Name, Adresse, Wohnort und Telefonnummer des Antragstellers;
  - b. Ausstellungsdatum: das Datum, an dem der Widerspruch eingelegt wurde;
  - c. eine deutliche Umschreibung der Entscheidung, gegen die der Widerspruch gerichtet ist, mit – wenn möglich – der Vorlage einer Kopie davon. Wenn ein Widerspruch gegen die Verweigerung einer Entscheidung gerichtet ist: eine deutliche Umschreibung der Entscheidung, die nach Meinung des Antragstellers hätte getroffen werden müssen;
  - d. die Gründe, auf die sich der Widerspruch stützt; und
  - e. die Unterschrift des Antragstellers.

### **Artikel 4 Vorgeschriebener Versuch zur gütlichen Einigung**

1. Bevor der Widerspruch bearbeitet wird, schickt die Rechtsberatungskommission die Beschwerdeschrift dem Gremium, gegen die der Widerspruch gerichtet ist, mit der Aufforderung, nach Rücksprache mit den Betroffenen zu prüfen, ob eine gütliche Einigung des Streitfalls möglich ist.
2. Das Gremium teilt innerhalb von 15 Tagen der Rechtsberatungskommission mit, zu welchem Ergebnis die Beratung geführt hat, unter Vorlage der sich darauf beziehenden Dokumente.
3. Die Prüfung einer gütlichen Einigung kann unterbleiben, wenn der Widerspruch nach Ansicht des Vorsitzenden offensichtlich unzulässig, offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet ist.
4. Der Vorsitzende kann beschließen, dass ein Versuch zu einer gütlichen Einigung unterlassen wird, wenn seiner Meinung nach ein solcher Versuch sinnlos ist oder zu einer unfairen Benachteiligung des Antragstellers führt. In dem Fall setzt der Vorsitzende eine Frist, in der die Verteidigungsschrift einzureichen ist.
5. Wenn sich zeigt, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Rechtsberatungskommission die Beschwerdeschrift bearbeiten.

### **Artikel 5 Eile**

1. Ist unverzügliche Eile geboten, kann der Vorsitzende der Rechtsberatungskommission auf Verlangen bestimmen, dass die Rechtsberatungskommission möglichst schnell dem Vorstand eine Empfehlung erteilt.
2. Der Vorsitzende bestimmt innerhalb einer Woche nach Empfang des Widerspruchs, ob unverzügliche Eile geboten ist und informiert den Betroffenen und den Vorstand darüber umgehend. Der Vorstand trifft dann innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Widerspruchs durch die Einrichtung eine Entscheidung.

### **Artikel 6 Verteidigungsschrift**

1. Wenn sich eine gütliche Einigung als unmöglich herausstellt oder auf Beschluss des Vorsitzenden unterlassen worden ist, schickt das Gremium eine Verteidigungsschrift an die

- Rechtsberatungskommission, innerhalb von 15 Werktagen nach Empfang der Aufforderung gemäß der im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 oder 3 gesetzten Frist.
2. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob die Verteidigungsschrift später, innerhalb einer von ihm als angemessen erachteten Frist, eingereicht werden kann.
  3. Abgesehen von der Verteidigungsschrift kann der Vorsitzende aus eigenen Erwägungen die von ihm für nötig gehaltenen Informationen einholen und Dokumente anfordern. Die Gremien und Mitarbeiter, sowie die Prüfer, erteilen der Rechtsberatungskommission die Daten, die die Rechtsberatungskommission zur Ausführung ihrer Aufgaben benötigt.

#### **Artikel 7 Vorbereitende Untersuchung und die Verhandlung**

1. Ist keine gütliche Einigung zustande gekommen, bestimmt der Vorsitzende, in welcher Zusammensetzung die Rechtsberatungskommission die entsprechende Beschwerdeschrift unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 2 erledigt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden fungiert ein Stellvertreter als Vorsitzender.
2. Die Rechtsberatungskommission kann:
  - a. nähere schriftliche Auskünfte bei den Parteien oder anderen Gremien einholen; und
  - b. Sachverständige ersuchen, schriftlich Empfehlungen zu erteilen oder Berichte einzureichen.
3. Die Rechtsberatungskommission kann selbst oder auf Antrag von Parteien Dritte, deren Interessen beim Streitfall direkt betroffen sind, beiladen. Jeder Dritte wird durch die Ladung eine Partei im Verfahren.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 kann jeder Beteiligte die Rechtsberatungskommission ersuchen, intervenieren oder sich einer der Parteien anschließen zu dürfen. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Antragsteller als Partei.
5. Die Rechtsberatungskommission kann zusammenhängende Sachen verbinden und verbundene Sachen trennen.
6. Sobald der Vorsitzende der Ansicht ist, dass die relevanten Tatsachen durch die vorbereitende Untersuchung ausreichend festgestellt und die für eine Beschlussfassung benötigten faktischen Daten in den Unterlagen zusammengetragen wurden, bestimmt der Vorsitzende den Ort und den Termin der Verhandlung. Der amtliche Schriftführer lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor. Die Ladung erfolgt mindestens 10 Werktage vor der Sitzung.
7. Der Widerspruch wird in einer Sitzung der Rechtsberatungskommission behandelt. Die Kommission kann den Vorsitzenden oder ein Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört und nicht unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes tätig ist, mit der Anhörung beauftragen. Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, beschließt die Rechtsberatungskommission, ob die Anhörung in der Öffentlichkeit stattfindet.
8. Auf die Anhörung von Betroffenen kann verzichtet werden, wenn:
  - a. der Widerspruch offenbar nicht zulässig ist;
  - b. der Widerspruch offenbar unbegründet ist;
  - c. die Betroffenen erklärt haben, das Anhörungsrecht nicht in Anspruch nehmen zu wollen; oder
  - d. dem Widerspruch vollständig entsprochen wird und andere Betroffene dadurch nicht in ihren Interessen beeinträchtigt werden können.
9. Die Parteien können sich in der Sitzung von einem Bevollmächtigten vertreten oder von einem Rechtsberater beistehen lassen. Außerdem können sie Zeugen und Sachverständige zur Sitzung mitbringen, und zwar so, dass sie die Namen der Personen spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung der Rechtsberatungskommission und der Gegenseite schriftlich mitteilen.
10. Die Rechtsberatungskommission kann selbst oder auf Antrag von Parteien Zeugen und Sachverständige zur Sitzung laden.
11. Wenn eine Partei nicht zur Sitzung erschienen ist, vergewissert sich der Vorsitzende davon, dass sie angemessen geladen wurde. Ist dies der Fall, kann die Verhandlung der Sache auch ohne die Anwesenheit dieser Partei stattfinden. Dies gilt ebenfalls, wenn beide Parteien nicht zur Sitzung erschienen sind.
12. Eine einberufene Sitzung wird eingestellt, wenn, neben dem Vorsitzenden, nicht alle geladenen Kommissionsmitglieder anwesend sind. Wenn entweder ein studentisches Mitglied oder ein Dozentenmitglied oder ein studentisches Mitglied und ein Dozentenmitglied der Rechtsberatungskommission abwesend sind, kann die Rechtsberatungskommission beschließen, die bereits anberaumte Sitzung mit Zustimmung der Parteien fortzusetzen.
13. Der Vorsitzende:
  - a. eröffnet, leitet und schließt die Sitzung;

- b. bietet jeder der Parteien die Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen;
  - c. sorgt dafür, dass über die in der Sitzung zu verhandelnde Sache auf eine angemessene und zweckmäßige Weise beschlossen wird; und
  - d. entscheidet, soweit in dieser Regelung nicht anders vorgeschrieben ist, bei allen in der Sitzung auftretenden Streitfällen über die Verhandlungsweise.
14. Wenn die Rechtsberatungskommission während der Sitzung schriftliche Unterlagen ins Verfahren einbringt, oder der Rechtsberatungskommission schriftliche Unterlagen vorgelegt werden, wird den Parteien die Gelegenheit geboten, von den Dokumenten Kenntnis zu nehmen und Meinungen diesbezüglich darzulegen.
  15. Die Parteien können einander durch Intervention des Vorsitzenden Fragen stellen.
  16. Die Parteien können den Inhalt des Widerspruchs und der Einrede, sowie die Gründe, auf die sie sich stützen, bis zum Schluss der Sitzung ändern, es sei denn, die Rechtsberatungskommission ist der Meinung, dass die Gegenpartei durch diese Änderung unangemessen benachteiligt wird.
  17. Der Vorsitzende kann selbst oder auf Antrag einer der Parteien die Verhandlung unterbrechen, nach Mitteilung des Zeitpunkts, an dem die Verhandlung wieder aufgenommen wird oder der Art und Weise, wie die Parteien darüber informiert werden.
  18. Der Vorsitzende kann beschließen, keine weiteren Zeugen oder Sachverständigen anhören zu lassen, wenn seiner Meinung nach durch die bereits angehörten Zeugen und Sachverständigen die Tatsachen ausreichend festgestellt wurden.
  19. Ist der Vorsitzende vor der Beendigung der Sitzung der Rechtsberatungskommission der Ansicht, dass die Untersuchung unvollständig gewesen ist, kann er beschließen, die Verhandlung zu unterbrechen. Ein solcher Beschluss zur Unterbrechung kann mit der Erteilung von Anweisungen an die Parteien zur Vorlage von Beweisen verbunden sein.

#### **Artikel 8 Empfehlung und Beschluss**

1. Die Rechtsberatungskommission erteilt dem Vorstand Empfehlungen über Einwände, die sich auf andere Entscheidungen beziehen oder deren Nichtvorhandensein aufgrund dieses Gesetzes und der darauf basierten Regelungen im Sinne von Artikel 7.61 WHW.
2. Die Kommission beschließt über die Anwendung von Artikel 7.4, Absatz 6 und Artikel 7.5, Absatz 2 des niederländischen Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (*Algemene wet bestuursrecht*).
3. Die Empfehlung wird schriftlich erteilt und beinhaltet einen Bericht der Anhörung. Eine Abschrift der Empfehlung wird an den Betroffenen und das Gremium gesendet, gegen den sich der Widerspruch richtet.
4. Wird dem Widerspruch stattgegeben, findet auf der Grundlage davon eine erneute Erwägung des angefochtenen Beschlusses statt.
5. Soweit die erneute Erwägung dazu Anlass gibt, widerruft der Vorstand den angefochtenen Beschluss und fasst, wenn nötig, anstelle dessen einen neuen Beschluss.
6. Die Entscheidung des Vorstandes wird innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Beschwerdeschrift, unbeschadet der Entscheidungen aufgrund des Verfahrens, durch Zusendung oder Aushändigung an die Personen, an die sie gerichtet ist, bekannt gegeben. Betrifft es einen Beschluss, der nicht an einen oder mehrere Betroffene gerichtet ist, wird die Entscheidung auf dieselbe Art bekannt gegeben, wie der Beschluss mitgeteilt wurde.
7. Weicht die Entscheidung über den Widerspruch von der Empfehlung der Rechtsberatungskommission ab, wird in der Entscheidung der Grund für die Abweichung angegeben.

#### **Artikel 9 Sonstige Bestimmungen**

1. Der amtliche Schriftführer sorgt dafür, dass die Empfehlungen und Stellungnahmen der Rechtsberatungskommission, mit den sich darauf beziehenden Schriftstücken, im Archiv der Rechtsberatungskommission aufbewahrt werden.
2. Die Rechtsberatungskommission legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor.
3. In Fällen, in denen diese Regelung nichts vorsieht, entscheidet der Vorsitzende, wenn nötig, nach Rücksprache mit den übrigen Kommissionsmitgliedern.